

## Änderungen an der Prüfungsordnung BA Europ. Kunstgeschichte, gültig ab 05/2017

Am 10.2.2017 wurde die Prüfungsordnung für den Bachelor Europäische Kunstgeschichte geändert, mitgeteilt im Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 3/2017 vom 10.4.2017. Damit treten die Änderungen zum 1.5.2017 in Kraft.

Neben der Streichung der 8-semesterigen Verlaufsvariante „Internationaler Bachelor Kunstgeschichte“ betreffen die Änderungen im Wesentlichen formale Anpassungen an die Rahmenordnungen der Uni. *Größte praktische Relevanz dürfte die Klarstellung in § 20,1 haben, wonach Teile der Orientierungsprüfung nicht zweimal wiederholt werden können (s.u.)*

Die Änderungen im Einzelnen, mit kurzer Erläuterung:

§ 3,3 – gestrichen wurde die Vorschrift, dass das Prüfungsverfahren innerhalb von 8 Monaten nach Zulassung zur Bachelorarbeit beendet sein muss.

§ 3,10 – ganzer Absatz gestrichen: achtsemesterige Verlaufsvariante „Internationaler Bachelor Kunstgeschichte“. Diese wird (nach Auslaufen der DAAD-Finanzierung) nicht mehr angeboten.

§ 4,7 – hinzugefügt: das Transcript wird „auf Antrag“ erstellt. Dies entspricht der üblichen Praxis.

§ 7,6 – letzter Absatz geändert: Zu Grenzen der Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten werden von Dez. 2 neue Formulierungen vorgegeben. Sachlich ändert sich nichts.

§ 8,4 – hinzugefügt: „insbesondere Plagiat“. Die explizite Nennung wird von Dez. 2 empfohlen.

§ 11,4 – hinzugefügt: „Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt“. Damit sind auch Propädeutikums-Klausuren abgedeckt

§ 11,5 – geändert: Die Korrekturzeit für schriftliche Prüfungsleistungen wird von vier auf sechs Wochen erhöht. Dies schafft Freiraum zu Ferien- oder Exkursionszeiten.

§ 12,2 – hinzugefügt zu Satz 1: „sofern im Modulhandbuch keine abweichende Berechnung angegeben ist“. Damit ist abgedeckt, wenn in einem Modul nicht alle Leistungen in die Modulendnote eingehen sollen.

§ 13,2 Punkt 2 – hinzugefügt: „oder einem verwandten Studiengang“. Trägt den unterschiedlichen Bezeichnungen der Studiengänge im Bereich Kunstgeschichte Rechnung. Wird zur Anmeldung der BA-Prüfung auch so abgefragt.

§ 15,1 Punkt 1 – gestrichen: Verweis auf den Internationalen Bachelor Kunstgeschichte. S.o.

§ 17,1 – hinzugefügt: Abgabe der BA-Arbeit auch in elektronischer Form. Dient der Kontrolle auf Plagiate. Die Umsetzung erfolgt durch Einsendung der Dateifassung an den URKUND-Prüferaccount des Erstgutachters.

§ 20,1 – ergänzt: auch „Teile der Orientierungsprüfung“ können nicht zweimal wiederholt werden. Dies bedeutet, dass die ersten zwei Propädeutika (im Nebenfach das erste P.) nur einmal wiederholt werden dürfen.

§ 21,1 – ergänzt: „nach Vorliegen aller Bewertungen“. Entspricht der Praxis des Prüfungsamtes.

Weiter werden bei der Spezifizierung der Leistungen in den Anlagen 1a-c die Teilnahme und die Vor- und Nachbereitung mit ihren Leistungspunkten zusammengefasst, also statt: „regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste (1)“ steht „regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2)“. Damit folgen wir einer Empfehlung der Rechtsabteilung. Außerdem wird der Verweis auf die Lektürelisten gestrichen.

In Anlage 1a wird im Modul ÜK1 das Methodentutorium alternativ zum EDV-Tutorium hinzugefügt.

Anlage 3 entfällt mit allen Teilen, da der „Internationale Bachelor Kunstgeschichte“ nicht weitergeführt wird.

Die neue Fassung der Prüfungsordnung ist ab sofort im Download-Center der Uni-Website sowie über den Downloadbereich der IEK-Website in der Rubrik „Studium und Lehre“ erhältlich. Dort finden Sie auch die neue Fassung des Modulhandbuchs, in dem die formalen Änderungen übernommen sowie das Methodentutorium als Option verankert wurden.

Rückfragen bitte an Dr. Michael Hoff im Institut für Europäische Kunstgeschichte.